

Satzung
über
die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land M-V (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes M-V (GemHVO M-V) beschließt der Amtsausschuss in der Sitzung am 06. März 2023 folgende Satzung:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes Krakow am See können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Beträge/Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen gemäß § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls gemäß § 234 Abs. 2 AO herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EUR belaufen würde.

(4) Ansprüche können bis zu 12 Monate gestundet werden:

1. von dem/der Kämmerer/in bis zur Höhe von 2.500,00 EUR
2. von dem/der Amtsvorsteher/in bis zur Höhe von 5.000,00 EUR
3. vom Amtsausschuss bei Beträgen über 5.000,00 EUR.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes Krakow am See können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.

Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden, zur Niederschlagung sind ermächtigt:

1. von dem/der Kämmerer/in bis zur Höhe von 2.500,00 EUR
2. von dem/der Amtsvorsteher/in 5.000,00 EUR
3. vom Amtsausschuss bei Beträgen über 5.000,00 EUR.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in den Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen sowie einzuziehen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto,
5. Zeitpunkt der Fälligkeit,
6. Zeitpunkt der Verjährung,
7. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuchs,

8. Zeitpunkt der Niederschlagung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem/der Amtsvorsteher/in nachrichtlich vorzulegen.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Amtes Krakow am See können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

- | | |
|-------------------------------------------------|---------------|
| 1. von dem/der Kämmerer/in bis zur Höhe von | 1.000,00 EUR |
| • von dem/der Amtsvorsteher/in bis zur Höhe von | 2.000,00 EUR |
| 2. vom Amtsausschuss bei Beträgen über | 2.000,00 EUR. |

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kasse in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto,
2. Betrag,
3. Aktenzeichen,
4. Name des Schuldners,
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem/der Amtsvorsteher/in nachrichtlich vorzulegen.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes Krakow am See im Wege des Vergleichs.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen des Amtes Krakow am See, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung, ausgenommen § 1 Abs. 2, gelten auch für Ansprüche der Eigenbetriebe jedoch mit der Abweichung, dass die dem Ltd. Verwaltungsbeamten und dem/der Amtsvorsteher/in erteilten Ermächtigungen auf den Leiter der Eigenbetriebe übergehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. März 2001, veröffentlicht am 07. April 2001, sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 16. Juni 2010, veröffentlicht am 10. Juli 2010 außer Kraft.

Krakow am See, den 21. März 2023



Amtsvorsteher/in